



M e r k b l a t t - Fahreignungsseminar für Kraftfahrer

Mit dem Fahreignungsseminar soll erreicht werden, dass die teilnehmenden Personen sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen. Hierzu sollen die teilnehmenden Personen durch die Vermittlung von Kenntnissen zum Straßenverkehrsrecht, zu Gefahrenpotenzialen und zu verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr, durch Analyse und Korrektur verkehrssicherheitsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme, die aufeinander abzustimmen sind.

Zur Durchführung sind berechtigt

1. für die **verkehrspädagogische** Teilmaßnahme Fahrlehrer, die über eine „Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik“ nach § 31a des Fahrerlaubnisgesetzes (FahrIG) verfügen. Diese Berechtigung haben im Kreis Kleve die in den nachfolgend aufgeführten Fahrschulen beschäftigten Fahrlehrer:

Fahrschule	Straße, Ort	Telefon
Jörg Pollmann	Großer Löwe 10-12, 46446 Emmerich am Rhein	02822 70338 0171 5102760
Fahrschule Schramm GmbH	Sankt-Bernardin-Straße 8, 47608 Geldern	02831 9745272 0172 5855271
Martin Verfürth	Römerstraße 8, 47533 Kleve	02821 21618 0172 2535229

Sie sind nicht verpflichtet eine verkehrspädagogische Teilmaßnahme bei einem im Kreis Kleve berechtigten Fahrlehrer durchzuführen. Diese Maßnahme kann auch bei einem zur Durchführung berechtigten Fahrlehrer außerhalb des Kreises Kleve erfolgen.

2. für die **verkehrspsychologische** Teilmaßnahme Personen, die über eine „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“ verfügen. Entsprechende Personen müssen im Besitz einer von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilten Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie sein. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verkehrspsychologen kann bei mir angefordert werden. Lassen Sie sich vor Ihrer Teilnahme unbedingt die Erlaubnis der Bezirksregierung vorlegen. Ein Punkteabzug kann nur erfolgen, wenn die Seminarerlaubnis tatsächlich erteilt wurde.

Inhalt der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme

Die Inhalte sind in § 42 der Fahrerlaubnis-Verordnung festgelegt. Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten, die Verbesserung der Gefahrenkognition, die Anregung zur Selbstreflexion und die Entwicklung von Verhaltensvarianten ab. Sie umfasst zwei Module zu je 90 Minuten.



I. Modul 1 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Einzelbaustein „Seminarüberblick“,
2. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Fahrerkarriere und Sicherheitsverantwortung,
3. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung,
4. Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung als Hausaufgabe,
5. Einzelbaustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“,
6. tatbezogene Bausteine zu Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen mit folgenden Varianten:
 - a) Geschwindigkeit,
 - b) Abstand,
 - c) Vorfahrt und Abbiegen,
 - d) Überholen,
 - e) Ladung,
 - f) Telefonieren im Fahrzeug,
 - g) Alkohol und andere berauschende Mittel,
 - h) Straftaten,
7. Festigungsbaustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“ und
8. Hausaufgabenbaustein „Übung zur Selbstbeobachtung“.

II. Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Auswertung der Hausaufgaben,
2. tatbezogene Bausteine zu Risikoverhalten und Unfallfolgen und
3. Festigungsbaustein „individuelle Sicherheitsverantwortung“.

Modul zwei darf frühestens nach Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Moduls 1 begonnen werden.

Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern durchgeführt werden.

Inhalt der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme

Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme zielt darauf ab, dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. Sie soll beim Teilnehmer Reflexionsbereitschaft erzeugen und Veränderungsbereitschaft schaffen. Sie umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen.



- I. Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse, der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells und der Erarbeitung von Lösungsstrategien. Sie umfasst
 1. die Erarbeitung der auslösenden und aufrechterhaltenden inneren und äußeren Bedingungen der Verkehrszuwerhandlungen als Verhaltensanalyse,
 2. die Erarbeitung der Funktionalität des Fehlverhaltens in Form einer Mittel-Zweck-Relation,
 3. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit,
 4. die Ausarbeitung schriftlicher Zielvereinbarungen, diese umfassen
 - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
 - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
 - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritte und
 5. die Hausaufgaben „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen“ und „Erprobung des neuen Zielverhaltens“.

- II. Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. Sie umfasst
 1. die Besprechung der Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung,
 2. die Besprechung der Einhaltung der Zielvereinbarungen,
 3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien und
 4. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit.

Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden

Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde auszustellen. Die Bescheinigung ist von den Seminarleitern beider Teilmaßnahmen und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

